

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## UMWELTBEHÖRDE

Amt für Umweltschutz  
- Abfallwirtschaft -

Umweltbehörde · Postfach 26 11 51 · 20501 Hamburg

ASCALIA Kreislaufwirtschaft GmbH  
z.Hd. Herrn Kosub  
Peutestr. 57 - 59  
20539 Hamburg

<b>EINGEGANGEN</b>			
04. NOV. 1997			
h	h		

Telefon (0 40) 78 80-4326  
Telefax (0 40) 78 80-2068  
BN 9.45 -  
Sachbearbeitung Faru Mertins

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Ko/s 31.10.97

Geschäftszeichen

- M22-FRnr /asck

Datum

31.10.1997

Betr.: Freistellungsnummer

### - Bescheid -

Sehr geehrter Herr Kosub ,

aufgrund Ihres Antrags vom 31.10.1997, erteile ich gem. § 27 Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1382) die Freistellungsnummer:

**FRB00000100F**

für den Standort Peutestraße 57 - 59

mit den Entsorgernummern:

B01BA0046	B01BV0047	B01BV0048	B01BA0049	B01ZA0051
B01ZV0052	B01BA0195	B01BV0196	B01BA0199	B01BV0200

Die Freistellungsnummer ist in allen „Annahmeerklärungen des Entsorgers“ unter Ziffer 2.8 einzutragen, wenn die Entsorgung im Rahmen des privilegierten Verfahrens nach §§ 10 ff NachwV vorgenommen wird.

Desweiteren werden Sie berechtigt, Nummern für Entsorgungsnachweise wie folgt zu vergeben:

1. Die Nummern sind nach untenstehender Systematik zu gliedern.

Systematik der Nachweisnummern für Entsorgungsnachweise bei Eigenvergabe durch den Entsorger												
Stelle:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beispiel:	E	N	B	A	A	A	A	0	0	0	0	1
1, 2 =	Nachweisart: EN oder SN (bei Sammlung)											
3 =	Landeskennung: B für Hamburg											
4 - 7 =	Firmenkennung des Entsorgungsbetriebs											
8 - 12 =	alfanumerischer Zähler, ggfs. nach interner Systematik											
Der Zähler wird von 00001 bis 99999 durchgezählt. Er kann in den Stellen 8 und 9 auch nach firmenspezifischen Erfordernissen (z.B. Jahres- oder Anlagenkennung codiert werden), wenn der Code nachvollziehbar dokumentiert und durchgängig beibehalten wird.												

2. Der Firmenkennung für die Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH ist: **ASCK**

Die Nachweisnummern müssen daher immer mit der Zeichenkette **ENBASCK** bzw. **SNBASCK** beginnen.

3. Jede Nachweisnummer darf nur einmal vergeben werden. Jede Verantwortliche Erklärung (VE) eines Abfallerzeugers erhält eine eigene Nachweisnummer, auch wenn diese gebündelt bei der Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH eingehen.

4. Die Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH ist verpflichtet, die Nachweiseklärungen (Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE) einschließlich Deklarationsanalyse (DD) und Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (AE)) in Kopie gebündelt für jeden Kalendermonat jeweils bis zum 15. des Folgemonates der Umweltbehörde vorzulegen. Die Vorlage kann auch in digitalisierter Form erfolgen. Datenumfang und -struktur ist vorab mit der Umweltbehörde abzustimmen.

**Begründung:**

Mit der Vorlage des Zertifikates „Entsorgungsfachbetrieb“ vom 29.09.1997 hat der Entsorger nachgewiesen, daß er für die o.g. Anlagen gem. § 13 Abs. 5 NachwV freigestellt ist und die Entsorgung im Privilegierten Verfahren nach §§ 10 ff NachweisV erfolgen kann. Die Erteilung der Freistellungsnummer ergibt sich aus § 27 Abs. 4 NachwV.

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 NachwV erteilt die für den Entsorger zuständige Behörde die zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge erforderlichen Nachweisnummern bei Vorlage der Nachweiseklärungen. Dazu werden entsprechend der Anzahl Verantwortlicher Erklärungen Kopien des Deckblattes und der Annahmeerklärung gefertigt und für jede verantwortliche Erklärung eine eigene Nachweisnummer erteilt.

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 NachwV kann die Behörde zulassen, daß die Nachweisnummer durch den Entsorger erteilt wird.

**Gebühren:**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle Widerspruch einlegen.

mit freundlichen Grüßen

  
(Christiane Mertins)